



TOP 27

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes
(Beilage 105)****Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 18. Oktober 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

die aus der Mitte der Synode eingebrachte Beilage 91 zielt darauf, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Ausbildungsvikariat weiter zu verbessern. Auf diese Initiative aus der Synode hin hat der Oberkirchenrat Gespräche mit den Vertretern des Pädagogisch-Theologischen Zentrums und dem Direktor des Pfarrseminars geführt und dabei Absprachen treffen können, wie man das Anliegen der Landessynode umsetzen kann.

Als Ergebnis dieser Gespräche ist vorgesehen, einen Teildienstauftrag im Vikariat zu ermöglichen, allerdings ausschließlich im Umfang von 50 %. Eine Ausweitung auf 100 % während des Vorbereitungsdienstes ist in der Regel nicht vorgesehen. Der Teildienstauftrag wird als Möglichkeit angeboten, wenn sich die Person in Elternzeit befindet oder andere gleichwertige, im Einzelnen in den Verordnungsentwürfen genannte Gründe vorliegen. Die Personen, die ein Vikariat mit Teildienstauftrag versehen, werden einer Region zugeordnet, mit der sie 15 Kurswochen innerhalb der ersten zwei Jahre zu absolvieren haben. Die Praxiserfahrung wird sich aufgrund des Teildienstauftrags reduzieren. Das Vikariat verlängert sich dadurch auf vier Jahre. Es ist zudem die Beauftragung von Mentorinnen bzw. Mentoren anzupassen. Nach einer Erprobungsphase von zehn Personen wird eine Evaluation vorgenommen.

Der Theologische Ausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 24. Juni 2019 und am 15. Juli 2019 für dieses Konzept ausgesprochen und befürwortet es.

Und wie ist dieses Konzept nun rechtlich umzusetzen? Um es in unser landeskirchliches Regelwerk einzufügen, bedarf es keines förmlichen Gesetzes, sondern einer Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Studienordnung und der Familienzeitverordnung sowie einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst und der Prüfungsordnung II. Das Kollegium des Oberkirchenrats will noch darüber hinausgehen und neben der Elternzeit auch Pflegezeiten sowie Promotionszeiten in diese Verordnungen aufnehmen.

Diese Verordnungen sind sog. „Verordnungen von größerer Tragweite“ nach § 39 Absatz 1 unserer Kirchenverfassung, an denen der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode mitzuwirken hat. Vor ihrem Erlass ist das Kuratorium des Pfarrseminars zu beteiligen. Frau Synodalpräsidentin Schneider beabsichtigt, wenn ich es richtig sehe, Anfang des Jahres 2020 eine Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses anzuberaumen, damit die Verordnungen noch von der 15. Landessynode verabschiedet werden können. Falls das scheitern sollte, wird diese Aufgabe der nächsten Landessynode hinterlassen.

Dieses Vorgehen hat auch den Rechtsausschuss überzeugt. Deshalb schlägt er Ihnen vor, mit der Beilage 105 klarzustellen, dass für die Gewährung von Teildienst im Vikariat ausschließlich diese

eben genannten Verordnungen gelten. Der richtige Ort für diese Klarstellung ist § 38 des Württembergischen Pfarrergesetzes, mit dem die Landeskirche – wie in § 117 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vorgesehen – die Dienstverhältnisse im Vorbereitungsdienst regelt.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zur Beilage 105 und bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel